



Aktenzeichen: Pet 4-21-07-4815-003421

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 11. Juni 2026 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition abzuschließen,

- weil dem Anliegen überwiegend nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird eine gesetzliche Regelung dahingehend gefordert, dass Zahlungsdienstleister SMS-Codes mit dem Hinweis zu versehen haben, dass diese nicht weitergegeben werden dürfen.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen vorgetragen, dass mit der fortschreitenden Digitalisierung des Bankwesens die Zahl professionell organisierter Betrugsfälle ansteige. Gezielt würden Schwachstellen in der Kommunikation zwischen Banken und Kunden, insbesondere bei der Zwei-Faktor-Authentifizierung, ausgenutzt. Ein zentrales Problem sei, dass Banken oftmals ohne klaren, rechtlich verbindlichen Warnhinweis Konten-Aktivierungscodes per SMS versenden. Es fehle ein für Kunden eindeutiger Hinweis, dass diese Codes nicht an Dritte weitergegeben werden dürfen. Die Sicherheitslücke werde von Betrügern ausgenutzt, um ahnungslose Kunden durch täuschend echte Anrufe zur Preisgabe der Codes zu bewegen. Die betroffenen Kunden seien durch das Überraschungsmoment strukturell unterlegen. Ein gleiches Risiko bestehe bei Transaktionscodes.

Vor diesem Hintergrund sei der Gesetzgeber gefordert, klare Regeln zu schaffen, die Banken zu unmissverständlicher Kommunikation verpflichten und die rechtliche Position von Betrugsopfern zu stärken. Auch solle die Rechtsprechung zur „groben Fahrlässigkeit“ bei Online-Betrug überprüft werden. Gerichte sollen bewerten müssen, ob Banken im Schadensfall ausreichende Sicherheitsmaßnahmen und verständliche Warnhinweise eingesetzt haben.



Wegen der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Unterlagen verwiesen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Die Petition wurde durch 31 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 16 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat die Bundesregierung gebeten, zu der Petition eine Stellungnahme abzugeben.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lautet wie folgt:

Soweit mit der Eingabe ein stärkerer Verbraucherschutz im Zahlungsverkehr begehrt wird, ist darauf hinzuweisen, dass das Zahlungsdiensterecht europarechtlich vorgegeben ist.

Die das Vertragsverhältnis zwischen Zahlungsdienstleister und Zahlungsdienstnutzer regelnden §§ 675c ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) setzen die Richtlinie (EU) 2015/2366 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt (im Folgenden Zweite Zahlungsdiensterrichtlinie) um. Der Ausschuss betont, dass diese Richtlinie vollharmonisierend ist. Dies bedeutet, dass der Deutsche Bundestag die Bestimmungen der Richtlinie vollständig in nationales Recht umsetzen muss, ohne eigene Abweichungen oder Ergänzungen vornehmen zu können. Daher kann der Deutsche Bundestag auch nicht ohne Weiteres Änderungen in den das Vertragsverhältnis zwischen Zahlungsdienstleister und -nutzer regelnden §§ 675c ff BGB vornehmen. Dies betrifft auch etwaige – wie in der Petition geforderte – Regelungen zur Verbesserung der Betrugsprävention.

Allerdings sehen die §§ 675c ff BGB bereits Regelungen für den Ausgleich zwischen Zahlungsdienstleister und -nutzer bei betrügerischen Zahlungsvorgängen vor. Dem Zahlungsdienstnutzer steht grundsätzlich ein Rückzahlungsanspruch gegen seinen Zahlungsdienstleister zu, wenn die streitige Zahlung von ihm nicht autorisiert war (§ 675u BGB). Eine Autorisierung eines Zahlungsauftrages fehlt, wenn der Zahlungsdienstnutzer dem Zahlungsvorgang nicht zugestimmt hat, also insbesondere dann, wenn Dritte ohne Kenntnis des Zahlungsdienstnutzers einen Zahlungsvorgang ausführen.



Zahlungsdienstnutzer treffen jedoch auch bestimmte Vorkehrungspflichten in Bezug auf die ihnen überlassenen Zahlungsinstrumente bzw. ihre personalisierten Sicherheitselemente. So ist der Zahlungsdienstnutzer verpflichtet, unmittelbar nach Erhalt eines Zahlungsinstruments alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um die personalisierten Sicherheitsmerkmale vor unbefugtem Zugriff zu schützen (§ 675I Absatz 1 Satz 1 BGB). Dazu gehören auch etwaige SMS-Codes und -TAN-Nummern. Werden derartige Sicherheitsmerkmale dennoch weitergegeben, kann dies als grob fahrlässiger Pflichtverstoß gewertet werden, den der Zahlungsdienstleister dem Ersatzanspruch des Zahlungsdienstnutzers entgegenhalten kann. Dabei obliegt es den Gerichten, unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des Einzelfalls zu entscheiden, ob eine grobe Fahrlässigkeit des Zahlungsdienstnutzers vorlag. Soweit eine Überprüfung gerichtlicher Entscheidungen in Fällen eines Online-Betrugs gefordert wird, hebt der Petitionsausschuss hervor, dass es dem Deutschen Bundestag als Gesetzgeber wegen der Dreiteilung der Staatsgewalt und der Unabhängigkeit der Richter (Artikel 20, 92, 97 des Grundgesetzes) nicht möglich ist, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, aufzuheben oder abzuändern. Die Entscheidung in einem laufenden Rechtsstreit obliegt allein dem zuständigen Gericht. Ergangene richterliche Entscheidungen können nur mit den gesetzlich vorgesehenen Rechtsbehelfen angefochten werden, über die wiederum unabhängige Gerichte entscheiden.

Der Ausschuss macht darauf aufmerksam, dass die Zweite Zahlungsdiensterichtlinie auf europäischer Ebene überarbeitet wird. Ziel ist insbesondere eine Verbesserung des Schutzes von Zahlungsdienstnutzern vor (Internet-)Betrugstaten. Die Bundesregierung setzt sich im Rahmen des europäischen Gesetzgebungsprozesses für eine Erhöhung des Verbraucherschutz-niveaus ein. Dabei wird speziell ein stärkerer Schutz von Zahlungsdienstnutzern bei sogenanntem „Bank-Identitätsbetrug“ diskutiert, also bei Betrugsfällen, bei denen Betrüger sich als Mitarbeiter eines Zahlungsdienstleisters ausgeben.

Der Vorschlag der Europäischen Kommission zur neuen Zahlungsdienstverordnung (Vorschlag für eine Verordnung über Zahlungsdienste im Binnenmarkt und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010, KOM(2023) 366 final), welche die



Zweite Zahlungsdiensterichtlinie ablösen wird, sieht einen separaten Erstattungsanspruch des Zahlungsdienstnutzers gegen seinen Zahlungsdienstleister in Fällen des Bank-Identitätsbetrugs vor (Artikel 59 des Vorschlags). Auch im Rahmen dieses Anspruchs wird eine etwaige grobe Fahrlässigkeit des Zahlungsdienstnutzers zum Ausgleich der gegenseitigen Interessen jedoch zu berücksichtigen sein. Zudem sollen zusätzliche Maßnahmen zur Betrugsprävention eingeführt werden, darunter auch erweiterte Pflichten der Zahlungsdienstleister, Zahlungsdienstnutzer über Betrugsrisiken und Betrugsmechanismen unter Einbeziehung neuer Entwicklungen aufzuklären (Artikel 84 des Vorschlags).

Die neue Zahlungsdiensteverordnung wird im deutschen Recht unmittelbar Anwendung finden. Das bedeutet, dass es keines Umsetzungsrechtsaktes in deutsches Recht bedarf. Vor diesem Hintergrund kann der Deutsche Bundestag auch in Zukunft keine von den europäischen Vorschriften abweichenden Regelungen treffen. Diese erscheinen nach Ansicht des Petitionsausschusses mit Blick auf das bereits vorgesehene erhöhte Schutzniveau der künftigen Zahlungsdiensteverordnung – insbesondere im Bereich Haftung und Betrugsprävention – jedoch auch nicht erforderlich.

Soweit die Eingabe in der Erwartung getätigt wurde, für Betroffene von Online-Betrug eine (soziale) Entschädigungsmöglichkeit zu gewähren, weist der Ausschuss darauf hin, dass nicht jede Betroffenheit durch eine Straftat zu einer staatlichen Entschädigungsleistung an das Opfer führt. Dies liegt vor allem an der rechtlichen und sozialpolitischen Ausrichtung des Opferentschädigungsrechts.

Hervorzuheben ist, dass das deutsche Recht (soziale) Entschädigungsleistungen für Opfer von Straftaten nur in sehr eng begrenzten Fällen – nach dem Vierten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB XIV) und in Form von Härteleistungen – vorsieht. Die Beschränkung auf bestimmte Personengruppen und Straftaten dient der sozialpolitischen Zielgenauigkeit und der finanziellen Tragfähigkeit des Systems. Bei der Opferentschädigung handelt es sich um eine staatlich gewährte Fürsorgeleistung. Diese richtet sich im Wesentlichen an Personen, die durch eine vorsätzliche, rechtswidrige Gewalttat erheblich gesundheitlich geschädigt wurden und dabei keine Mitschuld tragen, und schließt grundsätzlich Fälle aus, in denen das Opfer die Schädigung selbst verursacht oder durch sein Verhalten dazu beigetragen hat. Ziel



der Leistungen ist, besonders schutzwürdige und vulnerable Gruppen zu unterstützen, deren körperliche oder seelische Unversehrtheit durch schwere Gewalten nachhaltig beeinträchtigt wurde.

So greift das SGB XIV regelmäßig nur bei konkret bestimmten Ereignissen (wie bei schweren Gewalttaten), wenn diese zu einem (langfristigen) gesundheitlichen Schaden führen; insbesondere sieht es keine Entschädigung für Sach- und Vermögensschäden vor. Eine finanzielle Härteleistung in Form einer pauschalen Geldleistung wird nur bei einer Betroffenheit im Zusammenhang mit einem extremistischen oder terroristischen Anschlag gewährt.

Der Ausschuss hält diese Beschränkungen aus den genannten Gründen für sachgerecht und angemessen.

Da Opferschutz im Wesentlichen Ländersache ist, gibt es auf Landesebene ggf. noch (nicht finanzielle) Hilfs- und Unterstützungsangebote. Im Fall des Landes Nordrhein-Westfalen kann die Landesopferbeauftragte ggf. eine vermittelnde Ansprechpartnerin sein (<https://www.opferschutzportal.nrw>); dies gilt auch für die dortige Verbraucherzentrale (<https://www.verbraucherzentrale.nrw>).

Nach alledem stellt der Petitionsausschuss vor dem Hintergrund des Dargelegten fest, dass mit dem derzeitigen Schutzniveau sowie dem künftig durch die neue Zahlungsdiensteverordnung weiter verbesserten Verbraucherschutz im Zahlungsdiensteverkehr dem Grundanliegen der Petition jedenfalls zum Teil bereits Rechnung getragen wird. Wie oben bereits ausgeführt wurde, vermag der Ausschuss insoweit keinen weitergehenden Gesetzgebungsbedarf im deutschen Recht zu erkennen. Letzteres gilt auch für etwaige Entschädigung von Betrugsopfern im Zahlungsdiensteverkehr durch den deutschen Staat.

Auch hinsichtlich des übrigen Vorbringens erkennt der Ausschuss keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf.

Er empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen überwiegend nicht entsprochen werden konnte.